



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat  
Fachdienst: Kommunal- und  
Prüfungsdienst  
Sachbearbeitung: Stefan Freibauer  
Fachdienstleitung: Stefan Freibauer

**Beratungsgremium**

**Kreistag**

**Die Sitzung ist am**

**23.10.2023**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Nachrücken im Kreistag - Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

**Beschlussantrag:**

Der Kreistag stellt fest, dass Herr Tanneberger einen wichtigen Grund nach § 12 Abs. 1 LKrO geltend macht und stimmt der beantragten Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisrat zu.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

Der Kreistag hat am 17. Juli 2023 dem beantragten Ausscheiden von Herrn Ciresa, AfD aus dem Kreistag mit Wirkung zum 1. Juli 2023 zugestimmt.

Wie in der damaligen Beschlussvorlage angekündigt, hat die Verwaltung im Anschluss mit Herrn Andreas Tanneberger als möglichem Nachrücker Kontakt aufgenommen. Herr Tanneberger war bei der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019 für die AfD im Wahlkreis IV, Blaubeuren angetreten und als dritte Ersatzperson des Wahlvorschlags der AfD für einen Ausgleichsitz festgestellt worden.

Herr Tanneberger hat mit E-Mail vom 25. Juli 2023 (vgl. Anlage) der Verwaltung mitgeteilt, dass er zwischenzeitlich aus der Partei Alternative für Deutschland (AfD) ausgetreten sei und deshalb das Mandat als Nachrücker in den Kreistag nicht annehmen könne.

Nach § 12 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) kann eine ehrenamtliche Tätigkeit (dazu gehört auch das Kreistagsmandat) aus wichtigem Grund abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden. Die Gründe, die insbesondere als wichtige Gründe gelten können, sind in den Ziffer 1 bis 8 aufgelistet. Darüber hinaus enthält § 12 Abs. 1 Satz 3 LKrO eine Sonderregelung für Mitglieder des Kreistags. Danach kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen bzw. die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisrat ablehnen, wenn er aus der Partei oder der Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Kreistag gewählt wurde. Dieser Sachverhalt liegt dem Antrag von Herrn Tanneberger zugrunde.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte deshalb dem Antrag von Herrn Tanneberger gefolgt und festgestellt werden, dass er einen wichtigen Grund nach § 12 Abs. 1 LKrO geltend macht und der beantragten Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisrat zugestimmt werden.

Sofern der Kreistag dem zustimmen würde, bliebe der Ausgleichsitz der AfD, nachdem keine weiteren Nachrücker mehr vorhanden sind, bis zum Ende der Amtszeit des aktuellen Kreistags unbesetzt.

Vertagungsfähig Nein

Ulm, 5. Oktober 2023

## **Anlage**

Herr Tanneberger Mail vom 25.09.23